



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2018

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter

17.04.2018

- **zum Senat**
- **zu den Großen Fakultätsräten**
- **zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter
Zentrums für Simulationswissenschaften**
- **zum Studierendenparlament**



Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter

- **zum Senat**
- **zu den Großen Fakultätsräten**
- **zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums
für Simulationswissenschaften**
- **zum Studierendenparlament**

I. Besonderheiten

Die letzte Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13.03.2018 wirkt sich auf die Zusammensetzung der Gremien aus. Für die Universitätswahlen 2018 gilt eine Übergangsbestimmung, wonach sich die Amtszeiten der amtierenden, nicht studentischen Wahlmitglieder im Senat und in den Großen Fakultätsräten - also folgender Mitgliedergruppen:

- die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (*Professorinnen/ Professoren*),
- die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (*Wissenschaftlicher Dienst*),
- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung*).

bis zum Ablauf des 30.09.2019 verlängern. Daher finden dieses Jahr nur Neuwahlen für die Mitgliedergruppe der Studierenden statt. Dies gilt entsprechend für die Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften.



II. Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen

1. Wahltage und Abstimmungszeiten:

Mittwoch, 06. Juni 2018 von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie

Donnerstag, 07. Juni 2018 von 9:00 bis 15:00 Uhr.

2. Die Auszählung der Stimmen, mit der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen am Freitag, 08. Juni 2018, ab 9:00 Uhr im Gebäude Allmandring 3a, Erdgeschoss, Raum 0.005 in Stuttgart-Vaihingen.
3. Das Wahlrecht wird durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum ausschließlich mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
4. Studierende, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie auf schriftlichen Antrag bei Vorlage des Studiausweises. Die Briefwahlunterlagen können bis zum **Freitag, 01. Juni 2018, 16:00 Uhr**, bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, beantragt und ausgegeben werden. Die Briefwahl kann nur mit den amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen durchgeführt werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, abzugeben. Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder Bediensteter kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (07. Juni 2018, bis 15:00 Uhr) bei der Wahlleitung (in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B) eingeht. Im Falle der Übersendung des Wahlbriefs durch die (Haus-) Post berücksichtigen Sie bitte eine ausreichende Postlaufzeit und machen Sie im Zweifel von der Möglichkeit der Abgabe des Wahlbriefs oder der Ausübung des Briefwahlrechts in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, Gebrauch.



III. Wahlräume

1. Universitätsbereich Stadtmitte:
Kollegiengebäude I (K1), Erdgeschoss, Foyer
2. Universitätsbereich Vaihingen:
Pfaffenwaldring 47, Untergeschoss, studentischer Arbeitsraum

Eine Zuweisung der wahlberechtigten Personen zu bestimmten Wahlräumen findet nicht statt.

IV. Wahlgrundsätze

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. **Verhältniswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie oder er kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur eine Stimme geben.



V. Wählerverzeichnisse

Gemäß § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen – Wahlordnung (WahlO) wird von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende abgesehen.

VI. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 2, 65 a Abs. 2 LHG und § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart sowie § 1 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
2. Wählen können nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert sind und sich durch den mit einem Foto versehenen Studenausweis (ECUS) zusammen mit der für das Sommersemester 2018 gültigen Semestermarke ausweisen können. Wählbar sind nur Studierende, die am Wahlstichtag immatrikuliert sind. **Wahlstichtag ist Mittwoch, der 16. Mai 2018.** Dies ist der Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge. Studierende, die sich nach diesem Termin immatrikulieren bzw. rückmelden, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
3. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind an der Universität Stuttgart befristet immatrikulierte Zeitstudierende, die keinen Abschluss an der Universität Stuttgart anstreben (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG).
4. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Universitätsgremien bilden je eine Gruppe (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LHG):
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (*Professorinnen/Professoren*),
 - die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Abs. 6 LHG (*Wissenschaftlicher Dienst*),
 - die Studierenden (*Studierende*),



- die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung*).

Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle anderen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 LHG).

5. Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe.
6. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist oder in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben, so sind sie nur in einer dieser Fakultäten wählbar und wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder Rückmeldung bestimmen (§ 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 LHG). Falls Studierende diese Fakultät nicht bestimmt haben, wird diese von der Universität Stuttgart nach dem Zufallsprinzip bestimmt.
7. Studierende, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC SimTech) obliegt, sind nur für die Mitgliederversammlung des Zentrums wählbar und wahlberechtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015).

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglied eines Wahlgorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss) sein.
2. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen, der Matrikelnummer sowie der Fakultätszugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (SC



- SimTech) anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
3. Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
 4. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
 5. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Eine wahlberechtigte Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
 6. Die studentischen Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge jeweils getrennt für die Wahlen zum Senat, zu den Großen Fakultätsräten, zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften und zum Studierendenparlament bis spätestens **Sonntag, den 06. Mai 2018, 16:00 Uhr** bei der Wahlleitung in der Stabsstelle Recht, Geschwister-Scholl-Straße 24B, einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts (Stabsstelle Recht) erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
 7. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.
 8. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertretung des Wahlvorschlages und wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten.



9. Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
10. Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat und solche für die Wahl zum Studierendenparlament müssen jeweils von mindestens 20 wahlberechtigten Studierenden, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten und für die Wahl zur Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften jeweils von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein. Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein und müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikelnummer angeben.
11. Wird für eine Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, unterbleibt diese Wahl.

VIII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden studentischen Mitglieder

1. Amtszeit der zu wählenden Mitglieder:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt am 1. Oktober 2018 und endet am 30. September 2019.

2. Zahl der zu wählenden Mitglieder:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 sind zum **Senat sieben (7) Mitglieder** der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 sind zu den **Großen Fakultätsräten** folgende Zahl an Mitglieder der Gruppe der Studierenden zu wählen:



- zu den Großen Fakultätsräten der Fakultäten 4, 5 und 8 **neun (9) Mitglieder**
- zu den Großen Fakultätsräten der anderen Fakultäten **sieben (7) Mitglieder**

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Anhangs zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 sind zur **Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sieben (7) Mitglieder** der Gruppe der Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt, zu wählen.

Gemäß § 22 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft sind zum **Studierendenparlament dreizehn (13) Mitglieder** der Studierendenschaft zu wählen.

IX. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen in der geltenden Fassung (abrufbar unter:
<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>)
- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015 vom 24. April 2015)
- Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (Organisationssatzung – OrgS – Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt geändert worden ist durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 10. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85).

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:



<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig: Susan Völkel

Zentrale Verwaltung

Stabsstelle Recht

Geschwister-Scholl-Str. 24B

Telefon 0711/685-82274

Fax 0711/685-82190

susan.voelkel@verwaltung.uni-stuttgart.de